

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Dezember 1992 ist das Beratungshilfegesetz zu ändern.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bestimmung des Beratungshilfegesetzes, daß die Gewährung von Beratungshilfe in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen wird, für verfassungswidrig erklärt; daher soll das Arbeitsrecht einbezogen werden. Wegen der vergleichbaren Situation im Hinblick auf das Sozialrecht soll auch der Ausschluß des Sozialrechts von der Beratungshilfe beseitigt werden.

Außerdem bietet die derzeitige Regelung, daß über den Antrag auf Beratungshilfe jeweils das Amtsgericht entscheidet, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt, die Möglichkeit, durch Mehrfachanträge das gesetzliche Angebot zu mißbrauchen. Dies soll ausgeschlossen werden.

Ferner sollen die Bedingungen der in einigen Bundesländern bestehenden öffentlichen Rechtsberatung denen der durch einen Rechtsanwalt gewährten Beratungshilfe angeglichen werden.

Es soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß das Bundesarbeitsgericht, dessen Sitz nach Erfurt verlegt wird, dort bereits Sitzungen abhalten kann.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, die Beratungshilfe in arbeits- oder sozialrechtlichen Angelegenheiten in das bestehende System zu integrieren und keine neuen Beratungseinrichtungen vorzusehen. Angeknüpft werden soll an die durchweg guten Erfahrungen, die aufgrund Landesrechts in einigen Altbundesländern (Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland) und aufgrund des

Einigungsvertrages auch in den fünf neuen Bundesländern gesammelt wurden.

Zur Beseitigung der Mißbrauchsmöglichkeiten durch Mehrfachanträge bei verschiedenen Amtsgerichten soll die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Beratungshilfe auf das Amtsgericht beschränkt werden, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die gesetzliche Grundlage für die Abhaltung von Sitzungen des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt soll durch die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit zusätzlichen Kosten werden nur die Haushalte solcher Länder belastet, in denen nicht bereits jetzt Beratungshilfe auch im Arbeits- und Sozialrecht gewährt wird (Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein). Die Kosten sind aber aus den Haushalten der Länder zu tragen. Die betroffenen Bürger werden gegenüber dem bisherigen Zustand kostenmäßig entlastet. Insofern sind keine preislichen Auswirkungen davon zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 446 02 — Be 8/94

Bonn, den 9. März 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Beratungshilfegesetzes**

Das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. des Zivilrechts einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind,“.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. des Sozialrechts.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

3. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Berater der öffentlichen Rechtsberatung, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen, sind in gleicher Weise wie ein beauftragter Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und mit schriftlicher Zustimmung des Ratsuchenden be-

rechtigt, Auskünfte aus Akten zu erhalten und Akteneinsicht zu nehmen.“

Artikel 2**Änderung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt geändert wurde durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 133 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Zuständigkeit gilt § 4 Abs. 1 Beratungshilfegesetz entsprechend.“

Artikel 3**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Dem § 40 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Senate des Bundesarbeitsgerichts können Sitzungen auch in Erfurt abhalten.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines****A.**

Mit dem Entwurf wird eine Neuregelung des Rechts der Beratungshilfe vorgeschlagen, die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Dezember 1992 (1 BvR 296/88) notwendig geworden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß die bei dem Erlaß des Gesetzes vorgenommene Ausnahme des Arbeitsrechts von der Beratungshilfe verfassungswidrig ist.

Das Bundesverfassungsgericht weist auf verschiedene Möglichkeiten hin, wie der Gesetzgeber den verfassungswidrigen Zustand beheben kann; als eine nennt es die unveränderte Erstreckung der Beratungshilfe auf Angelegenheiten des Arbeitsrechts. Diesem Weg gibt der Entwurf den Vorzug, denn bereits heute wird in der Mehrzahl der Bundesländer aufgrund landesgesetzlicher Regelungen oder des Einigungsvertrages Beratungshilfe für das Arbeitsrecht gewährt.

Diese Lösung vermeidet eine Zweispurigkeit der Beratungshilfe und verzichtet auf die Einführung neuer Beratungseinrichtungen, die bisher im Gesetz nicht vorgesehen sind.

Auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten wird nach dem Beratungshilfegesetz keine Hilfe gewährt. Die nur schwer vermittelbare Folge ist, daß in Angelegenheiten der Sozialhilfe, über die im Streitfalle die Verwaltungsgerichte entscheiden, Beratungshilfe gewährt wird, während dies etwa in Renten- oder Versorgungsangelegenheiten nicht möglich ist. Der Entwurf schlägt daher auch die flächendeckende Einbeziehung des Sozialrechts vor.

B.

Es erscheint absehbar, daß die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder, in denen nicht bereits durch Landesrecht Beratungshilfe auch für das Arbeits- und Sozialrecht gewährt wird, vertretbar gering bleiben. Die von allen Ländern für die Beratungshilfe aufgewandten Kosten erreichten ihren höchsten Stand im Jahr 1989 mit 21 647 765,38 DM und entwickelten sich in den Jahren 1990 und 1991 rückläufig.

Die Länder, in denen bereits in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten Beratungshilfe gewährt wird, haben die diesbezüglichen Aufwendungen nicht gesondert ermittelt, so daß sich hieraus keine Prognose ableiten läßt. Bei den Ermittlungen des voraussichtlichen Kostenaufwandes im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für das Beratungshilfegesetz (vgl. BT-Drucksache 8/3311 S. 12) ist festgestellt worden, daß bei der Mehrzahl der Länder die arbeitsrechtli-

chen Angelegenheiten 2,5 bis 5 % der Gesamtzahl der Beratungsfälle ausmache, die der sozialrechtlichen Angelegenheiten 4 bis 5 %.

C.

Um auch im Bereich der Beratungshilfe den Mißbrauch öffentlicher Leistungen auszuschließen, soll in Zukunft nur noch jeweils das Amtsgericht für die Entscheidung zuständig sein, bei dem der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Damit werden Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung von Doppelt- oder Mehrfachanträgen erleichtert.

Ferner sollen für die in den Ländern Bremen, Hamburg und Berlin eingeführte öffentliche Rechtsberatung das zur ordnungsmäßigen Ausübung notwendige Akteneinsichtsrecht und die unerläßliche Verschwiegenheitspflicht normiert werden.

D.

Da der Sitz des Bundesarbeitsgerichts nach Erfurt verlegt werden soll, sieht der Entwurf eine Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vor, wonach die Senate des Bundesarbeitsgerichts auch in Erfurt Sitzungen abhalten können.

E. Preisliche Auswirkungen

Mit zusätzlichen Kosten werden nur die Haushalte solcher Länder belastet, in denen nicht bereits jetzt Beratungshilfe auch im Arbeits- und Sozialrecht gewährt wird (Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein). Die Kosten sind aber aus den Haushalten der Länder zu tragen. Die betroffenen Bürger werden gegenüber dem bisherigen Zustand kostenmäßig entlastet. Insofern sind keine preislichen Auswirkungen davon zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)****1. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1**

Der Gesetzgeber hat im Jahre 1980 das Arbeitsrecht von der Beratungshilfe ausgenommen. Die ausdrückliche Erwähnung der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten im Bereich des Zivilrechts soll für die Rechtsuchenden, insbesondere für die Arbeitnehmer, klar-

stellen, daß nunmehr auch in arbeitsrechtlichen Fragen Beratungshilfe gewährt wird.

2. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Nach der bisherigen Auslegung des Beratungshilfegesetzes ist die Zuordnung einer Angelegenheit zu einem der in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten, bzw. nicht genannten, Rechtsgebiete nach der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte bzw. nach dem Gerichtsweg für die fragliche Angelegenheit vorzunehmen.

Die Sozialrechtsangelegenheiten, für die der Sozialrechtsweg gegeben ist, sind daher bisher kraft bundesgesetzlicher Regelung von der Gewährung von Beratungshilfe ausgenommen.

Um den rechtsuchenden Bürgern in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen auch in sozialrechtlichen Fragen eine Beratung durch den Anwalt des Vertrauens zu ermöglichen, soll in § 2 Abs. 2 das Sozialrecht, als eines der Gebiete, für das Beratungshilfe gewährt wird, ausdrücklich aufgeführt werden.

3. Zu § 4

Nach der bisherigen Regelung ist jedes Amtsgericht zur Entscheidung über einen Beratungshilfeantrag zuständig, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt. Dabei hat der Gesetzgeber daran gedacht, eine rasche Hilfe zu gewährleisten. Er hat jedoch bereits bei Erlass des Gesetzes die Notwendigkeit gesehen, diese Regelung zu prüfen, um Mißbräuche zu unterbinden.

Nachdem im Rahmen der Anhörung der Landesjustizverwaltungen zum Bericht der Bundesregierung über den Mißbrauch staatlicher Leistungen sowohl auf festgestellte Doppelanträge als auch darauf hingewiesen wurde, daß bei der derzeitigen Zuständigkeitsregelung eine Kontrolle kaum möglich sei, ist es sinnvoll, die Zuständigkeit auf das Wohnsitzgericht des Rechtsuchenden zu beschränken. Damit werden Überwachungsmöglichkeiten zum Ausschluß von Mißbräuchen wesentlich erleichtert.

4. Zu § 14

In den Ländern Bremen und Hamburg ist die öffentliche Rechtsberatung eingeführt, in Berlin besteht sie neben der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz. Bei der Inanspruchnahme dieser öffentlichen

Rechtsberatung soll für die Verschwiegenheitspflicht und die Akteneinsichtsmöglichkeit das gleiche gelten, wie bei der Beratungshilfe, die durch einen Rechtsanwalt folgt.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 133 BRAGO)

Die Notwendigkeit der Änderung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung ergibt sich aus der Änderung der Zuständigkeitsregelung für den Antrag auf Beratungshilfe.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Der zur Umsetzung der Beschlüsse der Unabhängigen Föderalismuskommission eingesetzte Arbeitsstab zur Verlegung des Bundesarbeitsgerichts von Kassel (Hessen) nach Thüringen hat sich am 9. Juni 1993 für die Stadt Erfurt als künftigen Sitz des Bundesarbeitsgerichts ausgesprochen. Die Unabhängige Föderalismuskommission hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 1993 nach entsprechendem Vortrag durch die Bundesregierung hiervon zustimmend Kenntnis genommen. Die geplante Verlagerung des Bundesarbeitsgerichts wird in etwa fünf Jahren stattfinden können. Der bisherige Sitz des Bundesarbeitsgerichts in Kassel ist durch § 40 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz gesetzlich festgelegt. Der künftige neue Gerichtssitz soll zu einem späteren Zeitpunkt in einem umfassenden Gesetzesvorhaben zur Umsetzung des Gesamtkonzepts nach den Vorschlägen der Unabhängigen Föderalismuskommission geregelt werden.

Durch die Einführung des Satzes 2 in § 40 Abs. 1 ArbGG soll zweifelsfrei geklärt werden, daß die Senate des Bundesarbeitsgerichts für die Übergangszeit bis zum geplanten Umzug Sitzungstermine in Erfurt durchführen können.

Für die Anberaumung von Terminen in Erfurt brauchen keine besonderen sachlichen Voraussetzungen erfüllt zu werden. Die Vorschrift lehnt sich an die entsprechende Regelung des § 203 Sozialgerichtsgesetz an, wonach die Senate des Bundessozialgerichts Sitzungen auch in Berlin abhalten können.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und nach Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BerHG)

- a) In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind die Wörter „einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind“ zu streichen.
- b) Nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 1 einzufügen:
- „a1) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
- „1 a. des Arbeitsrechts,““.

Begründung

Nach Artikel 95 GG handelt es sich bei der Arbeitsgerichtsbarkeit um einen eigenen Rechtsweg. Materiellrechtlich hat sich das Arbeitsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 7, 342ff.) zu einem selbständigen und eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt (vgl. auch Artikel 74 Nr. 12 GG). Dies muß auch im Rahmen des Beratungshilfegesetzes zum Ausdruck kommen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 BerHG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Rechtsuchende im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt.“

Begründung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 20. August 1992, NJW 1993, 383) setzt der Anspruch auf Bewilligung von Beratungshilfe nicht voraus, daß die antragstellende Person einen Wohnsitz im Inland hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Demgegenüber knüpft § 4 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs ausschließlich an den allgemeinen Gerichtsstand des Rechtsuchenden an, erfaßt also nicht die Fälle, in denen die antragstellende Person in der Bundesrepublik Deutschland einen allgemeinen Gerichtsstand nicht hat. Hier muß eine Regelung getroffen werden. Es bietet sich an, an den Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 1 BerHG anzuknüpfen, und dann, wenn der Rechtsuchende im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Amtsgericht entscheiden zu lassen, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Der Bundesrat empfiehlt, die Aufnahme des Arbeitsrechts in das Beratungshilfeangebot dadurch auszudrücken, daß dieses unter einer eigenen Nummer 1 a gesondert aufgeführt wird.

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

Zu Nummer 2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt der Anspruch auf Bewilligung von Bera-

tungshilfe nicht voraus, daß die antragstellende Partei einen Wohnsitz im Inland hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung ist daher gerechtfertigt.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit zusätzlichen Kosten nicht belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht gegeben.